

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche und auch zukünftige Bestellungen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht ausdrücklich nach deren Eingang widersprechen. Ebenso wenig gilt die Leistung von Zahlungen oder die Entgegennahme von Angeboten, Lieferungen oder Leistungen als Annahme entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten.

(2) Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden.

§ 2 Einholung von Angeboten, Anfrageunterlagen

(1) Alle zur Ausarbeitung von Angeboten übergebenen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie sind auf unsere Anforderungen mit dem Angebot vollständig an uns zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Es gilt ergänzend/entsprechend § 13 Abs. 2.

(2) Die Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Der Lieferant hält sich im Angebot bezüglich Mängel, Beschaffenheit der Ware und anderen Angaben an unsere Anfrage und weist im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hin.

(3) Kosten, die durch die Ausarbeitung von Angeboten oder im Zusammenhang mit Besuchen entstehen, gehen auch dann zu Lasten des Anbieters / Lieferanten, wenn das Angebot auf unsere Anfrage erfolgt.

§ 3 Bestellungen und Vertragsschluss

(1) Nur schriftliche Bestellungen sind gültig und als Angebot i.S. von § 154 BGB anzusehen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Zugang der Bestellung, an, sind wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, zum Widerruf berechtigt. Aus einem Widerruf entstehen dem Lieferanten keine Ansprüche. Auch die Versendung der bestellten Ware gilt als Annahme.

(2) Vereinbarungen, Zusicherungen und Nebenabreden, welche vor Vertragsabschluss erfolgen, sind im Zweifel nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

(3) Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

(4) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so kommt ein Auftrag nur zustande, soweit wir der Auftragsbestätigung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt haben. Zahlungen oder die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen bedeuten keine Zustimmung.

§ 4 Preise

(1) Die in unseren Bestellungen aufgeführten Preise sind bindend, und zwar auch bei längerfristigen Lieferkontrakten. Sie schließen Nachforderungen aller Art aus. Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt sein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

(2) Die Preise verstehen sich „frei Haus“ oder frei sonstigem, in der Bestellung angegebenen Abladeort nach Incoterms DDP, schließen also Versicherungs- und Transportkosten sowie Verpackung und Zollkosten mit ein. Bei vereinbarter Selbstabholung gelten die Preise frei Verladen auf das Fahrzeug.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Forderungsabtretung

(1) Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Sie müssen unsere Teilebezeichnungen, Zeichen und Nummer der Kisten, Verschläge, Fässer usw., die Stückzahl der berechneten Gegenstände- diese in jeder Sorte für sich aufgeführt-, Brutto- und Nettogewichte, Datum der Bestellung, sowie unsere Bestellnummer und Ident-Nummer enthalten. Beziehen sich Rechnungen auf Waren verschiedener Bestellungen, so ist die zu jeder Bestellung gehörende Menge besonders aufzuführen.

In sonstigen Schreiben hat der Lieferant jeweils unsere Bestellnummer anzugeben.

(2) Rechnungen sind zahlbar binnen 45 Tagen nach Rechnungseingang oder nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto bzw. innerhalb 14 Tagen abzüglich 3% Skonto. Trifft die Ware später als die Rechnung ein, läuft die Zahlungs- und Skontofrist ab Wareneingang; bei vorzeitiger Lieferung läuft die Zahlungs- und Skontofrist frühestens ab dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhaft ausgestellten Lieferpapieren/Rechnungen läuft die Zahlungsfrist erst nach Vorlage der berechtigten Abrechnungsunterlagen. Bei Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung.

(3) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfung vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Rechnungen an uns zu übersenden. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt frühestens mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

(4) Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen nur, soweit diese unstrittig, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

(5) Der Lieferant kann gegen uns gerichtete Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten, § 354 Buchstabe a HGB bleibt unberührt.

§ 6 Lieferfristen und -termine, Annahmeverzug

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Dies gilt auch bei Abrufaufträgen.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Bestellung.
- (3) Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ware bei uns oder an dem von uns bestimmten Ablieferungsort. Bei vereinbarter Selbstabholung hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Transport rechtzeitig bereit zu stellen. Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, ist eine Abnahme durch uns erforderlich, wobei unsere Erklärung über die Anerkennung des Werks als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform bedarf. Der Zeitpunkt der Abnahme ist maßgebend.
- (4) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Geltendmachung von Verzugschäden wird hierdurch ebenso wenig ausgeschlossen wie durch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung.
- (5) Gerät der Lieferant in Lieferverzug, hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1% höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Als Nettoauftragssumme ist die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldete Vergütung zu verstehen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist, und dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt, im Falle einer Geltendmachung wird die Vertragsstrafe angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe brauchen wir uns nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- (6) Annahmeverzug ist ausgeschlossen, wenn uns die Leistung des Lieferanten nicht schriftlich durch diesen angeboten wurde. Dies gilt nicht, wenn für die unsererseits notwendige Handlung oder Mitwirkung eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart worden ist. Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich ein dem Lieferanten zustehender Schadensersatzanspruch auf 0,1 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal auf 5 % des Lieferwertes insgesamt, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruht.

§ 7 Versandvorschriften, Höhere Gewalt

- (1) Die Lieferungen müssen an die in der Bestellung genannte Anschrift „frei Haus“ Incoterms DDP erfolgen (Bringschuld).
- (2) Der Lieferant hat die Protomaster-Verpackungsvorschrift in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten, diese kann bei uns angefordert oder eingesehen werden. Der Ware sind die in dieser Verpackungsvorschrift angegebenen Lieferdokumente beizufügen. Insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen: Lieferschein-Nummer, Protomaster -Identnummer, Teilebezeichnung, Mengen und Bezug auf Bestelldaten.
- (3) Teilsendungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Bei Ihnen ist im Lieferschein die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (4) Wir sind zur Rückgabe der Verpackung berechtigt.
- (5) Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine besondere Beförderungsart vorgeschrieben haben. Bei Preisstellung ab Werk sind die Lieferungen durch uns transportversichert. Der Lieferant hat den Spediteuren SVS/RVS-Verbot zu erteilen. Evtl. SVS/RVS-Prämien trägt der Lieferant.
- (6) Der Gefahrübergang erfolgt erst mit der Entgegennahme der Lieferung oder mit tatsächlicher Übergabe des Liefergegenstandes nebst den in Abs. 2 genannten Lieferdokumenten an uns. Höhere Gewalt (z.B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder sonstige Einschränkungen in diesem Sinne) befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Dauern die Hindernisse mehr als 2 Monate an, ist jeder Vertragspartei ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach Beendigung einer Betriebsstörung haben sich die Vertragsparteien umgehend mitzuteilen, wann und in welcher Reihenfolge die gegenseitigen Vertragspflichten wieder aufgenommen werden können.

§ 8 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Erteilen wir eine solche Zustimmung, bleibt der Lieferant als Gesamtschuldner neben dem Dritten für die Lieferung/Leistung verantwortlich.

§ 9 Mängelrüge

- (1) Eine etwaige Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt erst, wenn die Ware nebst zugehörigen Dokumenten und Lieferschein an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Der Lieferant ist verpflichtet, eine eigene Warenausgangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen. Wir sind nur zur Rüge offener Mängel verpflichtet, in Bezug auf nicht offene Mängel verzichtet der Lieferant auf den Einwand der fehlenden oder verspäteten Mängelrüge.
- (2) Als unverzüglich im Sinne von § 377 HGB gilt eine Frist von 10 Tagen.
- (3) Die Mängelrüge ist formfrei. Erfolgt die Mängelrüge schriftlich, ist die Frist mit Absendung der Rüge gewahrt, wobei wir lediglich die Absendung zu beweisen haben.

§ 10 Qualität, Qualitätssicherung und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie- Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt am Main, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung informieren.
- (2) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Außerdem hat er sich gegen die Risiken eines Produktschadens einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Sind Art und Unterlagen der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- (4) Bei den in technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders, zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind gem. VDA Band 1 (Kap. Archivierung) in seiner aktuell gültigen Fassung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ 11 Rechte bei Mängeln, Ersatzteile

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen sowie diejenigen seiner Unterlieferanten und Subunternehmer bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängel im Sinne des Gesetzes sind und dass sie in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden behördlichen und technischen Vorschriften und Normen, sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- (2) Als Rechtsmangel ist es insbesondere auch anzusehen, wenn die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Rechte Dritter aus geistigem Eigentum, insbesondere in den Ländern der Europäischen Union, USA, Kanada, Mexiko, oder Japan verletzt; dies gilt nicht, wenn der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und die hiermit verbundene Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht kennen muss.
- (3) Der Lieferant wird uns auf Verlangen die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand mitteilen. Er wird uns weiterhin von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unverzüglich unterrichten; umgekehrt werden auch wir den Lieferanten hierüber unterrichten.
- (4) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (5) Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu; unabhängig von der Art des Vertrages mit dem Lieferanten steht das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung uns zu. Die Nacherfüllung hat notfalls im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden oder in Sonn- und Feiertagsarbeit zu erfolgen; alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen, soweit er diese verschuldet hat. Treten trotz Nacherfüllung weiterhin Mängel der Lieferung oder Leistung auf, hat der Lieferant die Mängel auf unser Verlangen durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffverwendung zu beheben.
- Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug oder besteht besondere Eilbedürftigkeit (Gefahr im Verzug), sind wir berechtigt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Der Lieferant trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln trägt der Lieferant, soweit er diese verschuldet hat, alle hierdurch entstehenden Kosten, wobei jener Teil, der die internen Reklamationsbearbeitungskosten betrifft, von uns an den Lieferanten pauschal mit 100,- Euro je Reklamation berechnet wird.
- Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- (7) Für unsere Rechte und Ansprüche bei Mängeln gelten folgende Verjährungsfristen:
- Bei Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Ansprüchen begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt haben, längstens jedoch 30 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn,
 - Bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen mit der Maßgabe, dass an der Stelle der Verjährungsfrist von 2 Jahren eine Verjährungsfrist von 30 Monaten tritt, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Bei längeren gesetzlichen Gewährleistungsfristen gelten diese.
- Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die Verjährungsfrist vom Neuen. Für Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- (8) Die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche ist- auch bei Kaufverträgen- so lange gehemmt, bis der Lieferant, der im Einverständnis mit uns das Vorhandensein eines Mangels prüft, uns das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder uns gegenüber den Mangel für erledigt erklärt oder die Fortsetzung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- (9) Werden wir wegen Mängeln unserer Produkte oder Leistungen in Anspruch genommen und sind diese Mängel vom Lieferanten verschuldet und auf die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zurückzuführen, oder sind die Ursachen im

Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt, ist der Lieferant, ohne dass wir ihm eine Frist zur Nacherfüllung setzen müssten, verpflichtet, uns alle Aufwendungen (insbesondere auch Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern zu ersetzen, die uns aus oder im Zusammenhang mit den Mängeln entstehen, uns von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen freizustellen, welche insoweit gegen uns erhoben werden. Zu erstatten sind auch Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben; über Inhalt und Umfang der etwaigen Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Zeigt sich in diesen Fällen der Mangel der Lieferung oder Leistung des Lieferanten innerhalb von sechs Monaten seit Übergang der Gefahr unserer Lieferung oder Leistung auf unseren Kunden, so wird vermutet, dass die Lieferung oder Leistung des Lieferanten bei Übergang der Gefahr auf uns mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Etwaige weitergehende uns gesetzlich zustehende Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(10) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungen, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Fristen die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Herstellung des Liefergegenstandes einzustellen, so sind wir hiervon zu unterrichten und es ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung und gegebenenfalls zum Erwerb der zur Herstellung erforderlichen Werkzeuge zu geben.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an uns erfolgt die Übereignung unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Wird abweichend hiervon im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt am betreffenden Vertragsgegenstand vereinbart, erlischt dieser spätestens mit Zahlung des für ihn vereinbarten Preises. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung, Saldenabtretung, Miteigentumserwerb) wird nicht anerkannt.

§ 13 Beistellung von Waren, Fertigungsmittel und vertraulichen Angaben, Geheimhaltung, Schutzrechte, Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) An von uns beigestellten Waren sowie Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Daten, Datenträgern, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, behalten wir uns Urheberrechte und das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder Umbildung solcher Waren durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Fertigungsmittel dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte verwendet werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Gegenstände dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt oder übergeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir die Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt bzw. der Auftrag erledigt ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Weiterhin darf der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu uns werben. Verletzt der Lieferant schuldhaft eine der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen, verurteilt er eine Vertragsstrafe von 50.000,00 € bei unbefugter Weitergabe an Dritte, von 2.500,00 € bei fehlender Sicherung gegen unbefugte Einsichtnahme/Verwendung sowie von 5.000,00 € bei fehlender Verpflichtung von Mitarbeitern zur Geheimhaltung. Dem Lieferanten steht das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns gar kein oder ein niedrigerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist und darüber, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Der Lieferant hat unsere Urheber- und Eigentumsrechte kenntlich zu machen und die betreffenden Gegenstände (unentgeltlich) getrennt zu lagern, Waren und Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln, instand zu halten – bei Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten – und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Vorstehendes gilt insgesamt auch für vom Lieferanten beschafftes und von uns bereits bezahltes Material

(3) Der Lieferant hat auf unser Verlangen hin den tatsächlichen Bestand der von uns beigestellten Waren und Fertigungsmittel für unseren Jahresabschluss jährlich, bei begründetem Anlass auch häufiger, festzustellen und uns mitzuteilen.

(4) Wird die von uns beigestellte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Ware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Ware des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant die von uns beigestellte Ware mit anderen Waren vermischt oder vermengt.

§ 14 Umwelt-/ Arbeitsschutz und Energieeffizienz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte unter Umweltgesichtspunkten (Recyclingfähigkeit, Wiederverwertbarkeit von Verpackungen, Schadstofffreiheiten etc.) zu optimieren. Er leistet Gewähr dafür, dass bei seinem Unternehmen und der Herstellung der Produkte, die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Lieferungen müssen zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Annahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz entsprechen. Soweit der Lieferant zur Durchführung dieses Vertrages Dritte beauftragt, sind diese und deren Mitarbeiter in diese Verpflichtung einzubeziehen.

(2) Waren, die unter die Schadstoffklassifizierung fallen, sind mit entsprechendem Hinweis zu versehen. Bei Neulieferungen oder Veränderungen des Produktes muss der Lieferant unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt beifügen.

(3) Wir haben ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil unserer Firmenpolitik. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Die Vorlieferanten des Lieferanten sind durch diesen ebenfalls auf die Erfüllung dieser Vorgaben hinzuweisen.

§ 15 Nachhaltigkeitspolitik / Supplier Sustainability Policy, Mindestlohngesetz, Korruption

(1) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Forderungen der Supplier Sustainability Policy der deutschen Automobilhersteller in allen Bereichen der Zusammenarbeit Berücksichtigung finden.

Hierin sind u.a. folgende Punkte explizit gefordert und vom Lieferanten sicherzustellen:

- Bezahlung von Mindestlöhnen für alle beschäftigten Mitarbeiter
- keine Kinder- oder Zwangsarbeit
- keine Diskriminierung von Mitarbeitern
- keine Akzeptanz von Korruption und Bestechung

Es ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass diese Forderungen für alle in der Supply Chain mitwirkenden Personen Gültigkeit haben und auch gegenüber Unterlieferanten durchgesetzt werden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass er und von ihm beauftragte Nachunternehmer die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (im MiLoG), insbesondere der §§ 1, 2 und 20 MiLoG, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards, einhalten. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes durch ihn und/oder Nachunternehmer gegen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich unsere Haftung aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt. Im Falle unserer Inanspruchnahme hat uns der Lieferant sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen (unter anderem auch Bußgelder, Rechtsverfolgungskosten).

(3) Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem unserer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten oder in dessen Interesse einen Dritten wirtschaftliche oder ideelle Vorteile in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

§ 16 geltende Unterlagen zu §§ 14 und 15

Zu den §§ 14 und 15 gelten zusätzlich die im Dokument „Nachhaltigkeits- und Umweltbestimmungen für Lieferanten“ aufgeführten Punkte. Dieses Dokument steht auf unsere Homepage zum Download bereit.

§ 17 Ladungssicherung

Der Lieferant beachtet die gesetzlichen Pflichten zur Einhaltung der Ladungssicherung (z.B. §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 StVO, § 412 HGB, § 22 BGV D 29 etc.) sowie die VDI-Richtlinie 2700 ff (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) in ihrer jeweils gültigen Fassung und weist bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen diese schriftlich auf ihre gesetzlichen Pflichten zur Einhaltung der Ladungssicherung und der VDI-Richtlinie 2700 ff hin. Wir sind berechtigt, nicht geeignete Fahrzeuge zurückzuweisen.

§ 18 Sicherheitsbestimmungen

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die in Erfüllung des Liefervertrages Arbeiten innerhalb unseres Betriebes und unseren Anlagen ausführen, die Sicherheitsbestimmungen beachten, die auch für unsere Belegschaft gelten. Insbesondere sind die für das Betreten unserer Anlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten. In Zweifelsfällen ist die Stelle zu befragen, welche die Bauaufsicht führt.

§ 19 Insolvenz des Lieferanten, Vertragssprache, Gültigkeit, Verzicht, Urkundenprozess, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben anderer Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(4) Auch wiederkehrende Verhaltensweisen zwischen uns und dem Lieferanten oder eine etwaige Verzögerung oder Unterlassung von unserer Seite, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht auszuüben, gelten nicht als Verzicht auf diese Rechte.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Lieferanten im Urkundenprozess ist ausgeschlossen.

(6) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die in unserem Auftrag angegebene Versandanschrift; für alle übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Erfüllungsort Wilkau-Haßlau

(7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, ist bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen, Zwickau. Der Gerichtsstand Zwickau gilt auch für Lieferanten, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland keinen Allgemeinen Gerichtsstand haben. Wir sind jedoch den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(8) Die Rechtsbeziehungen unterliegen auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und von solchen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.

(9) Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Lieferanten im Rahmen der Zweckbestimmung der Vertragsverhältnisse gemäß §§27ff. BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) speichern.